



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 17. Oktober 2024

Nr. 56

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Vom 10. Oktober 2024

Artikel 1¹⁾

Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. § 104 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten“ durch „Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach Abs. 1 (Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten) eine eigene Gruppe bilden“ ersetzt.

b) Als Abs. 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) Abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1 sind Mitglieder des Senats sechs Mitglieder der Professorengruppe und drei Mitglieder der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

(4) Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 1 gehören dem Fachbereichsrat vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 3 kann die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, dass dem Fachbereichsrat fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.

(5) Bei Entscheidungen des Senats und des Fachbereichsrats werden die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet.“

2. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 70-306

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschlagsliste“ ein Komma und die Wörter „die der Zustimmung des Senats bedarf,“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschlagsliste wird entsprechend § 48 Abs. 5 von einer von Senat und Kuratorium paritätisch besetzten Findungskommission erstellt; sie soll mehrere Namen enthalten.“
 - cc) Satz 4 bis 7 werden aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Benehmen“ durch „Einvernehmen“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Abberufung erfolgt auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.“
3. In § 108 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Kreis der Professorengruppe“ gestrichen.
4. § 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und für Sport“ durch ein Komma und die Wörter „für Sicherheit und Heimatschutz“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Kunst“ durch die Wörter „Forschung, Kunst und Kultur“ ersetzt.
5. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von den Bestimmungen nach § 69

 1. bedarf die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 69 Abs. 2 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats,
 2. kann an den Sitzungen der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3 zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums beratend teilnehmen,
 3. ist die Präsidentin oder der Präsident bei dem Einstellungsvorschlag an das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Ruferteilung nach § 69 Abs. 4 Satz 5 an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden und erteilt das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten den Ruf nach § 69 Abs. 4 Satz 4,
 4. bedürfen Abweichungen nach § 69 Abs. 7 der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satzung nach Abs. 2“ durch das Wort „Berufungsordnung“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 75 Abs. 1“ durch „die für Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen des § 22 Abs. 2, § 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6, § 72 Abs. 1 Satz 6 und § 75 Abs. 1 und 4“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren nach Abs. 2 in Verbindung mit § 69 gelten für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufsordnung bei diesen Berufungsverfahren abweichend von § 69 Abs. 3 Satz 2 und 6 vorsehen kann, dass der Berufungskommission anstelle der Mitglieder der Professorengruppe Mitglieder der Gruppe der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören.“

Artikel 2²⁾

Änderung des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren, in Ausnahmefällen für die Dauer von mindestens drei Jahren,“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Wiederbestellung ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Beginn des letzten Jahres der laufenden Amtszeit bei gleichzeitiger Aufhebung der vorangegangenen Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen.“

2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

3. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „die Dauer von sechs Jahren“ durch „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

²⁾ Ändert FFN 351-58

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56),“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch „§ 37 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 wird die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S. 291)“ durch „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ ersetzt.

5. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 51 Nr. 1“ durch „§ 57 Nr. 1“ ersetzt.

6. In § 25a Abs. 7 wird die Angabe „4. September 2020 (GVBl. S. 573)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 752)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 10. Oktober 2024

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Gremmels

Hessische Staatskanzlei

